



Besondere Anlage

zu den Datenschutzhinweisen der Gemeinde Wietmarschen

Informationen nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Seite 1

Zweck bzw. Rechtsgebiet und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung (siehe Nr. 2 und 3)

Zweck/Rechtsgebiet: Pass- und Ausweiswesen

Rechtsgrundlage: Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c und e EU-DSGVO, § 3 Nieders. Datenschutzgesetz (NDSG) Passgesetz (PassG), Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (PAuswG), Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes (PassV), Verordnung über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (PAuswV) sowie der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes (Passverwaltungsvorschrift - PassVwV).

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten (siehe auch Ziffer 2)

In der Bundesrepublik Deutschland gilt die Ausweispflicht, so dass jeder Deutsche ab 16 Jahren entweder einen Personalausweis oder einen Reisepass besitzen muss (§§ 1 ff. PAuswG). Zudem ist bei jedem Grenzübertritt ein gültiges Ausweisdokument mitzuführen, das den jeweiligen Einreisebestimmungen entspricht (§ 1 PassG). Ihre Daten werden benötigt, um Ihnen ein Ausweisdokument auszustellen. Für die Beantragung und Ausstellung von Ausweisdokumenten sind Sie verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus §§ 6 ff. PassG und 9 ff. PAuswG.

Dazu werden folgende Daten erhoben und verarbeitet:

- Personenstammdaten aus dem Melderegister
- Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)
- Kundenhistorie
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten (OK.CASH)
- Lichtbilder, Unterschriften, verpflichtend bzw. optional abzugebende Fingerabdrücke

Aufbewahrung der Verfahrensdaten (siehe Ziffer 4.)

Die in den Pass- und Personalausweisregistern erfassten personenbezogenen Daten sind entsprechend den gesetzlichen Regelungen aufzubewahren (§§ 21 PassG, 23 PAuswG). Sie werden mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Ausweisdokumentes, höchstens jedoch bis zu 5 Jahre nach Ablauf des vorhandenen Ausweisdokumentes, gespeichert. Die zum Zwecke der Ausstellung von Ausweisdokumenten verpflichtend bzw. optional abzugebenden Fingerabdrücke sind spätestens nach Aushändigung des Ausweisdokumentes zu löschen (§§ 16 PassG, 26 PAuswG). Auch bei der Bundesdruckerei GmbH werden diese Daten nicht gespeichert.

Weitergabe personenbezogener Daten (siehe Ziffer 5)

- Ihre personenbezogenen Daten werden nach §§ 6a PassG und 12 PAuswG an die Bundesdruckerei GmbH und nach § 10 Abs. 5 PAuswG an den Sperrlistenbetreiber übermittelt.
- IT-Dienstleister (siehe Ziffer 5.2)
- Eine andere Weitergabe der Daten findet grundsätzlich nicht statt, es sei denn, wir sind auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften zur Offenlegung verpflichtet oder wenn Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben (zum Widerrufsrecht bei Einwilligung siehe Ziffer 3.2.).